

Stand: August 1977

Satzung der Stadt Oldenburg

über den Bebauungsplan Nr. 462 für einen Geländestreifen nordwestlich des Küstenkanals zwischen Hundsmühler Straße und Marschweg zur Anlegung des neuen Westfalendamms

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 1 Abs. (3), 2 Abs. (1) und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 429) in der Neufassung vom 15. Sept. 1977 (Bundesgesetzbl. I S. 1763) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Planzeichnung der Satzung "Bebauungsplan Nr. 462" ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist auf der Planzeichnung festgesetzt.

§ 2

Die im Geltungsbereich liegenden Flächen werden festgesetzt als Verkehrsfläche.

§ 3

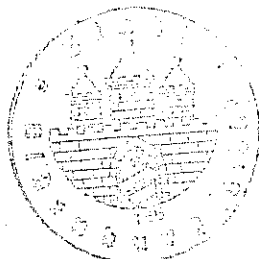
Festsetzungen, die dieser Satzung widersprechen, treten außer Kraft.

§ 4

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oldenburg (Oldb), den 6. 3. 1978

Fleischer
Fleischer
Oberbürgermeister



Wandscher
Wandscher
Oberstädttdirektor

Begründung

betreffend den Bebauungsplan Nr. 462 - Westfalendamm zwischen Hundsmühler Straße und Marschweg

Inhaltsverzeichnis:

- I Bisheriger Rechtsstand
- II Anlaß und Ziel der Planung
- III Inhalt des Planes
- IV Soziale Maßnahmen
- V Grunderwerb
Kosten der Durchführung
- I Bisheriger Rechtszustand

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Oldenburg aus dem Jahre 1960 stellt die Flächen des vorliegenden Bebauungsplanes als unverplanten Außenbereich dar. In einem inzwischen eingeleiteten Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes werden die betreffenden Flächen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes dargestellt.

II Anlaß und Ziel der Planung

Im Zusammenhang mit der von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung durchgeführten Verbreiterung des Küstenkanals im Bereich der Dammstrecke Oldenburg mußte der vorh. Westfalendamm zwischen der Hundsmühler Straße und dem Torfhafen aufgegeben werden.

Nach dem Verkehrsplan 1976 der Stadt Oldenburg handelt es sich jedoch um eine städt. Hauptverkehrsstraße mit einer prognostizierte Belastung von 6.450 Kfz/Tag. Es ist deshalb beabsichtigt und inzwischen vom Rat am 6. 6. 1977 beschlossen, auf dem durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung neu hergestellten Dammkörper den Westfalendamm wieder herzustellen.

Zur Sicherung der erforderlichen Verkehrsfläche im Bereich zwischen der Hundsmühler Straße und dem Marschweg wird der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt.

III Inhalt des Planes

1. Verkehrsflächen:

Die geplante Baumaßnahme Westfalendamm verbindet die Kreisstraße K 124 und die Bundesstraße B 401 mit dem Niedersachsendamm und darüber hinaus mit dem Stadtzentrum über den Damm.

Die Straße verläuft parallel zum Küstenkanal auf dem von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung angelegten Kanaldamm.

Der Ausbau erfolgt zweiseitig mit beiderseitigen Schutzstreifen und einem einseitigen kombinierten Rad- und Gehweg für beide Richtungen.

Der im Bebauungsplan festgesetzte Teilabschnitt des Westfalendamms ist anbaufrei.

2. Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Die im Bebauungsplan nachträglich übernommenen Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sind Teil der im Planfeststellungsbeschuß vom 20. 6. 1974 festgestellten Flächen für den Ausbau der Damfstrecke Oldenburg des Küstenkanals.

IV Soziale Maßnahmen

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in den angrenzenden Gebieten wohnenden oder arbeitenden Menschen zu erwarten.

V Grunderwerb Kosten der Durchführung

Zur Durchführung des Bebauungsplanes ist kein Grunderwerb notwendig, da der Stadt Oldenburg durch vertragliche Regelung gestattet wird, die Verkehrsfläche des Westfalendamms auf den der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung gehörenden Flächen anzulegen.

Der Ausbau des Westfalendamms soll in den Jahren 1977 und 78 erfolgen. Die hierfür überschläglich ermittelten Kosten betragen 1.050.000,-- DM. An diesen Kosten beteiligt sich das Land Niedersachsen mit 630.000,-- DM, so daß der von der Stadt Oldenburg zu tragende Anteil 420.000,-- DM beträgt. Die Bereitstellung der Mittel aus den Haushaltsjahren 1977 und 1978 ist gesichert.